

Sehr geehrte Damen und Herren
und liebe Mitglieder der Vereine,

es ist wieder so weit: Die fünfte Jahreszeit steht kurz bevor. Fasching ist für viele Kinder und Jugendliche und Erwachsene eine tolle Zeit. Eine Zeit, die Freiheiten bringt, in der man in eine andere Rolle schlüpfen kann und in der auch mal über die Stränge geschlagen wird.

Trotzdem sind auch in der närrischen Zeit die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Die Verantwortung, dass diese gesetzlichen Regelungen eingehalten werden tragen wir Erwachsenen.

Diese Broschüre enthält Informationen und Tipps zum Umgang mit den Jugendschutzbestimmungen speziell in der Faschingszeit.

Für die Organisation und Durchführung Ihrer Veranstaltung wünschen wir Ihnen viel Erfolg und gutes Gelingen.

Ihr KJR Passau

KREISJUGENDRING PASSAU

des Bayerischen Jugendrings, KdöR

Passauer Straße 31 - 94081 Fürstenzell

Telefon: 08502/9 17 78-0 - Telefax: 08502/9 17 78-29

E-Mail: info@kjr-passau.de - Internet: www.kjr-passau.de

JUGENDSCHUTZ im Fasching



**Der KJR Passau wünscht Ihnen einen
schönen und erfolgreichen Fasching
und
steht Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung!**



Passauer Straße 31 - 94081 Fürstenzell
Telefon: 08502/9 17 78-0
E-Mail: info@kjr-passau.de
Internet: www.kjr-passau.de

Inhaltsverzeichnis

Wichtige Begriffe	2
Warum Aufsicht führen?	3
Faschingsveranstaltungen am Abend?.....	4
Rauchen? – Aber erst mit 18!	5
Kein Alkohol an Kinder, kein Schnaps und keine Alcopops an Jugendliche!	6
Das Jugendarbeitsschutzgesetz im Fasching	8
Einige Tipps	10
Das KJR–Stopschild	11
Kontakt	12

Wichtige Begriffe im Jugendschutzgesetz

Kinder

Kind im Sinne des JuSchG ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

Jugendliche

Jugendlicher im Sinne des JuSchG ist, wer 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Erziehungsbeauftragte

Ist neben den Eltern jede volljährige Person, die von den Eltern dazu beauftragt ist, z.B. im Verein die Trainerin.

Wichtig ist, dass die Aufsicht über den Minderjährigen auch tatsächlich wahrgenommen wird. Die bloße Anwesenheit im gleichen Raum genügt nicht.

Personensorgeberechtigte

Sind dagegen nur die Eltern oder der Vormund.

Öffentlichkeit

Dazu gehören Orte und Veranstaltungen, die für jedermann zugänglich sind. Nichtöffentlich sind dagegen das Training und vereinsinterne Veranstaltungen.



Einige Tipps, die es leichter machen die Jugendschutzbestimmungen bei Faschingsveranstaltungen einzuhalten

- Lassen Sie sich am Einlass den Ausweis zeigen bzw. machen Sie von ihrem Hausrecht gebrauch und verweigern Sie den Einlass.
- Beim Einlass auf mitgebrachte Alkoholika und unerlaubte Gegenstände achten.
- Farbige Stempel oder Bänder am Handgelenk erleichtern die Kontrolle bei Einlass und bei der Getränkeausgabe.
- Zum entsprechenden Zeitpunkt die jeweiligen Altersgruppen mittels Durchsagen zum Verlassen der Veranstaltung auffordern und evtl. persönlich ausrufen.
- Getränkeverkauf an der Theke und Bedienung ausschließlich mit erwachsenem Personal besetzen! Engagement von Kindern und Jugendlichen und ihre Bereitschaft zur Mithilfe sollten nicht für die Abgabe von Alkohol genutzt werden.
- Darauf achten, dass nicht ältere Jugendliche für die unter 16jährigen bzw. unter 18jährigen die Getränke oder Zigaretten holen.
- Ausreichend Ordner einsetzen, die speziell auch ein Auge auf die Kinder und Jugendlichen haben.
- Um einzuschränken, dass Kinder und Jugendliche mitgebrachte Alkoholika „vor der Türe“ trinken, regelmäßig Kontrollen im Außenbereich durchführen.
- Bei Umzügen keinen Alkohol verteilen! Vor allem bei Kinderumzügen sollten die begleitenden Erwachsenen ganz auf das Trinken von Alkohol verzichten.

Warum Aufsicht führen?

Grundsatz:

Die Aufsichtspflicht soll sowohl Kinder und Jugendliche als auch andere Personen vor Schaden bewahren. Dabei wird von den Verantwortlichen nur verlangt, was auch praktisch möglich ist.

Als Faustregel merkt man sich drei Schritte:

1. Belehrung und Warnung

Kinder und Jugendliche müssen vor möglichen Gefahren gewarnt und auf die Folgen eines falschen Verhaltens hingewiesen werden.

Falls es erforderlich ist, muss ein Verbot verhängt werden.

2. Ständige Beaufsichtigung

Die Aufsichtsperson muss Augen und Ohren offen halten und stets bereit sein, erneut zu warnen oder einzugreifen.

3. Eingreifen von Fall zu Fall

Die Aufsichtsperson muss eingreifen, wenn ihre Warnungen aus irgendeinem Grund nicht eingehalten werden, und dadurch Personen oder Sachen in Gefahr geraten.

Faschingsveranstaltungen am Abend?

Keine Altersgrenze bei Begleitung

§§ Rechtslage

Beispiel:

Die Mitglieder der Tanzgarde sind alles Jugendliche unter 16 Jahren. Sie dürfen bei Tanzveranstaltungen im Rahmen der Brauchtumpflege bis 24 Uhr anwesend sein (Kinder bis 22 Uhr) (§ 5 Abs. 2 JuSchG).

Werden sie jedoch von einem Erziehungsbeauftragten oder einer personensorgeberechtigten Person begleitet, gelten weder Alters- noch Zeitgrenzen. Hier genügt es aber nicht, dass z. B. die Eltern nur im Publikum sitzen; die Minderjährigen müssen tatsächlich beaufsichtigt werden.

!Empfehlung!

Jeder Verein muss überlegen, ob seine Abendveranstaltung im Hinblick auf Zeit und Inhalt auch für einen Auftritt von Kindern und Jugendlichen geeignet ist. Auf jeden Fall muss dann der Trainer oder eine andere erziehungsbeauftragte Person die Aufsicht führen. Das lässt sich am besten durchführen, in dem man sich mit den Aktiven außerhalb des Auftritts an einen gemeinsamen Tisch oder in den Umkleideraum setzt.

Besuch einer öffentlichen Tanzveranstaltung

Ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person dürfen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren an keiner öffentlichen Tanzveranstaltung (Beatabend) teilnehmen (auch nicht bis 22.00 Uhr).

Erst ab 16 Jahren ist es Jugendlichen erlaubt, öffentliche Veranstaltungen ohne Begleitung zu besuchen, jedoch nur bis 24.00 Uhr.

!Empfehlung!

Achten Sie auf die Einhaltung der Altersgrenzen. Sie machen sich sonst strafbar. Die auf Seite 10 aufgelisteten Tipps helfen weiter.

Kleine Majestäten nicht überlasten

§§ Rechtslage

Treten Kinder im Rahmen von Kindersitzungen auf oder besuchen sie als Kinderprinzenpaar die Ortsvereine, dann fällt diese Tätigkeit nicht unter das JArbSchG.

!Empfehlung!

Alle Verantwortlichen wissen, dass die Auftritte als Prinzenpaar für die Kinder trotz aller Freuden eine hohe Belastung darstellen. Bei der Auswahl der kleinen Majestäten müssen die Vereine überlegen, ob die Kinder dem Stress gewachsen sind und in der Schule nicht zurückbleiben.

Auch wenn die Zeitgrenzen des JArbSchG hier nicht gelten, sollte man im Interesse der Kinder grundsätzlich auf den Besuch von Abendveranstaltungen verzichten. Dafür gibt es in jeder Gemeinde ein „großes“ Prinzenpaar.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz im Fasching

§§ Die Begriffsdefinitionen nach dem Jugendarbeitsschutz sind anders

- Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.
- Jugendliche im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15 aber noch nicht 18 Jahre alt ist.
- Auf Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung (§ 2 JArbSchG).

Mithilfe oder Mitwirkung an Veranstaltungen

Helfer und Mitwirkende sind oft schwer zu bekommen. Könnte da nicht der Nachwuchs hinter der Theke Getränke oder Würstchen verkaufen oder beim Abendprogramm mitwirken?

§ 5 JArbSchG: Verbot der Beschäftigung von Kindern

Grundsätzlich ist die Beschäftigung von Kindern verboten.

Über 13jährige dürfen mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten mit leichten und geeigneten Tätigkeiten bis zu zwei Stunden täglich zwischen 8 Uhr und 18 Uhr beschäftigt werden.

Jugendliche dürfen grundsätzlich nur zwischen 6 Uhr und 20 Uhr beschäftigt werden. Wenn sie 16 Jahre alt sind, dürfen sie im Gaststättengewerbe bis 22 Uhr arbeiten.

Tipp

Wenn Jugendliche bei Veranstaltungen mithelfen, sollte dies nicht an der Theke sein, sondern vielleicht bei der Essenszubereitung. Treten Kinder im Rahmen von Kindersitzungen auf oder besuchen sie beispielsweise als Kinderprinzenpaar die Ortsvereine, dann fällt diese Tätigkeit nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz. Das Jugendschutzgesetz muss aber beachtet werden.

Rauchen? – Aber erst mit 18!

§§ Rechtslage

In der Öffentlichkeit dürfen Jugendliche unter 18 Jahren generell nicht rauchen und keine Tabakwaren erwerben – auch nicht mit Erlaubnis der Eltern (§ 10 JuSchG). Die Aufforderung: „Hol mir doch bitte mal Zigaretten“ ist für Jugendliche passé. Grund für dieses Verbot sind die gesundheitlichen Gefahren, für die Kinder und Jugendliche besonders anfällig sind.

Seit 01.04.2016 gelten diese Regelungen auch für E-Zigaretten und E-Shishas.



!Empfehlung!

Auch wenn es schwer fällt.

Im Interesse der Kinder und Jugendlichen sollten die Verantwortlichen das Rauchverbot durchsetzen und bei der Begründung auch auf das Gesetz hinweisen. Denkbar ist eine Vereinbarung für ALLE, dass Rauchen in Uniform, bei Auftritten und beim Training nicht gestattet ist.

Kein Alkohol an Kinder, kein Schnaps und keine Alcopops an Jugendliche!

§§ Rechtslage

Sogenannte „harte Alkoholika“ wie Schnäpse, Liköre, Rum oder Whisky dürfen generell nicht an Minderjährige unter 18 Jahren abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden (§ 9 JuSchG). Darunter fallen auch branntweinhaltige alkoholische Mixgetränke (Alcopops). Der mitgebrachte „Kleine Feigling“ ist deshalb ebenfalls zu konfiszieren.



Bier oder Wein dürfen bereits an 16jährige abgegeben werden (§ 9 Abs. 2 JuSchG).

Bedenken Sie bitte:

Wegschauen oder das Verharmlosen „Wir haben früher doch auch ... und es hat uns nicht geschadet ...“ führt zu Konsequenzen:

- immer jüngere Kinder trinken Alkohol
- Alkoholexzesse bis zum Umfallen oder gar bis zur Krankenhausreife haben unter Jugendlichen stark zugenommen
- das Einstiegsalter beim Erstkonsum von Zigaretten liegt im Durchschnitt bei zwölf Jahren

!Empfehlung!

Nicht nur der Veranstalter ist bei Verstoß Haftbar, sondern beispielsweise beim Faschingsumzug auch die einzelnen Wagenbetreiber/-lenker!

Bereits in vielen Orten gibt es die Vereinbarung, dass bei Faschingsumzügen kein Alkohol verteilt werden darf. Apfelschorle, Säfte und Wasser sollten auch auf den Faschingswägen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Wird Freibier angeboten, sollte es selbstverständlich sein, dass auch antialkoholische Getränke kostenfrei ausgeschenkt werden. Die Erwachsenen sollten den Jugendlichen erklären, dass sie bei öffentlichen Auftritten ihren Verein repräsentieren.

Im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Verbot sind außerdem nicht nur die Trainer aufgefordert einzugreifen, **SONDERN JEDER ERWACHSENE!**